

23.05.2019 – 09:09 Uhr

## HZA-OS: Hüggel Distillery GbR nimmt Abfindungsbrennerei in Georgsmarienhütte in Betrieb; Erste Brennerei dieser Art im Bezirk des Hauptzollamts Osnabrück



Osnabrück (ots) - Der neue rechtliche Rahmen macht es möglich. Am 17. Mai 2019 wurde bei der Firma Hüggel Distillery GbR in Georgsmarienhütte die erste Abfindungsbrennerei im Bezirk des Hauptzollamts Osnabrück in Betrieb genommen.

Zur Inbetriebnahme sind drei Probebrände unter Aufsicht eines Beamten des Hauptzollamts Osnabrück durchgeführt worden. Die Firma Hüggel Distillery GbR besitzt eine Streuobstwiese mit 11 Kirsch-, 20 Birnen- und 49 Apfelbäumen und möchte aus dem regionalen Obst hochwertige Obstbrände herstellen.

Um diese Brennerei zu betreiben, musste beim Hauptzollamt Osnabrück eine Brennerlaubnis beantragt werden. Mit einer solchen Genehmigung dürfen pro Kalenderjahr bis zu drei Hektoliter reiner Alkohol produziert werden. Eine solche Brenngenehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Firma ein wirtschaftliches Bedürfnis nachweisen kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Brennerei eine eigenständige wirtschaftliche Einheit darstellt und so viel Obst oder andere destillierbare Stoffe anfallen, dass das genehmigte Kontingent innerhalb eines Jahres auch ausgeschöpft werden kann.

### Zusatzinformation

Nach fast 100 Jahren lief das Branntweinmonopol endgültig am 31. Dezember 2017 aus. Vom 1. Januar 2018 an gilt ein neues Alkoholsteuerrecht. Eine der wichtigsten Regelungen des neuen Alkoholsteuerrechtes besteht in der Fortführung des verbrauchsteuerrechtlich privilegierten Abfindungs- und Stoffbesitzbrennens. War das Abfindungsbrennen jedoch bislang als historisches Besitzstandsprivileg auf bestimmte süd- südwestdeutsche Regionen beschränkt und zudem die Zahl der zulässigen Abfindungsbrennereien je Bezirk der früheren Oberfinanzdirektionen begrenzt, ist das Abfindungsbrennen aus Gründen des grundgesetzlich verbrieften Gleichbehandlungsgebotes ab 1. Januar 2018 bundesweit möglich. Abfindungsbrennerei ist die Bezeichnung für einen Produktionsbetrieb von Spirituosen (Destillerie), dessen Brenngeräte während des Herstellungsprozesses nicht unter zollamtlichem Verschluss stehen. Im Gegensatz zur Verschlussbrennerei entsteht bei der Abfindungsbrennerei die Steuer nicht nach der Menge des tatsächlich erzeugten Alkohols, sondern nach Art und Menge des angemeldeten Materials.

2 Bilddateien: Quelle Hauptzollamt Osnabrück

Rückfragen bitte an:

Hauptzollamt Osnabrück

Pressesprecher

Christian Heyer

Telefon: 0541-5066-302

E-Mail: [presse.hza-osnabrueck@zoll.bund.de](mailto:presse.hza-osnabrueck@zoll.bund.de)

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

#### Medieninhalte



*Von links die Gesellschafter der Hüggel Distillery GbR Johannes Tegeler, Ansgar Ketteler, Christian Jenner und Herr Helms vom Hauptzollamt Osnabrück. Der vierte Gesellschafter Detlef Seelhöfer war nicht anwesend.*



*Hüggel Distillery GbR nimmt Abfindungsbrennerei in Georgsmarienhütte in Betrieb. Foto von Detlef Seelhöfer*

Original-Content von: Hauptzollamt Osnabrück, übermittelt durch news aktuell

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/121236/4278144> abgerufen werden.